

93. Ist der Führerschein des Kraftwagenführers ein amtliches Zeugnis im Sinne der Befreiungsvorschrift des Abs. 3 zu a der Tarifst. 77 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bell.) w. Bergwerksgesellschaft Hibernia (Kl.). Rep. VII 302/12.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin suchte für einen ihrer Angestellten, den Chauffeur S., die Erteilung eines Führerscheins zur Führung von Kraftfahrzeugen nach und fügte dem Gesuch ein Zeugnis des Kreisarztes über seine körperliche Tauglichkeit bei. Der Beklagte erforderte für dieses Zeugnis eine Stempelabgabe von 3 M., die von der Klägerin entrichtet wurde. Auch für den daraufhin erteilten Führerschein zahlte die Klägerin den erforderlichen Stempel mit 3 M. Mit der Klage forderte sie den ersteren Betrag von 3 M. nebst Zinsen zurück. Das Landgericht gab dem Klageantrage statt, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Nach Abs. 1 der Tariffst. 77 (Zeugnisse) des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 unterliegen amtliche Zeugnisse in Privatsachen, die innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilt sind, einer Abgabe von 3 *M.* Nach Absatz 3 zu a daselbst sind befreit „Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reise- oder Zeichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll“, das sind die sog. Vorzeugnisse. Von einem solchen Vorzeugnis kann man im Streitfall, also hinsichtlich des dem Chauffeur vom Kreisarzt erteilten Gesundheitszeugnisses, nur reden, wenn auch die amtliche Urkunde, zu deren Erlangung es ausgestellt ist, als ein Zeugnis im Sinne des Abs. 1 der Tariffstelle, der Führerschein also als „Hauptzeugnis“ anzusehen ist. Ob das zutrifft, erscheint auf den ersten Blick nicht unzweifelhaft, denn nach § 14 der der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389, 395) beigefügten Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Führerschein die von der höheren Verwaltungsbehörde erteilte amtliche Urkunde, die zum Nachweis der „Erlaubnis“, auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug zu führen, erteilt wird. Müßte man den Führerschein hiernach als eine bloße urkundliche Erlaubniserteilung im Sinne der Tariffst. 22 ansehen, so wäre er nicht ein stempelspflichtiges Zeugnis, sondern einem Stempel überhaupt nicht unterworfen, da derartige Erlaubniserteilungen in der Tariffst. 22 nicht aufgeführt sind und da sie insbesondere nicht zu den dort unter m bezeichneten ortspolizeilichen Genehmigungen zum Betriebe von Gewerben gehören, die dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte dienen.

Der Führerschein hat aber einen gemischten Charakter. Er stellt nicht nur jene Erlaubniserteilung dar, enthält vielmehr, wie sein Wortlaut ergibt (vgl. das amtliche Muster Nr. 6 RGBl. 1910 S. 411 bis 414), auch ein amtliches Zeugnis, da in ihm bezeugt wird, daß eine bestimmte Person „auf Grund der vor den amtlich anerkannten Sachverständigen . . . abgelegten Prüfung ermächtigt ist“, einen Kraftwagen oder ein Krastrad mit Motor zu führen. Dieses Zeugnis ist auch, wie es Abs. 1 der Tariffst. 77 erfordert, ein in Privatsachen erteiltes. Zwar liegt in der Anordnung der Aus-

stellung von Führerzeugnissen eine allgemeine, im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit getroffene staatliche Einrichtung vor; das gilt aber nur für die Einrichtung als solche und in ihrer Allgemeinheit. Ihre Anwendung im einzelnen Falle, also die Ausstellung des einzelnen Führerscheins, erfolgt dagegen lediglich im Privatinteresse dessen, der diese Ausstellung nachgesucht hat (Entsch. des RG.'s in Bivill. Bd. 61 S. 117, 129).

Ebenso wie der Führerschein selbst, ist auch die vom zuständigen Kreisarzt erteilte Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit des S. als ein amtliches Zeugnis in Privatsachen anzusehen, das an sich nach Abs. 1 der Tariffstelle stempelpflichtig sein würde, wenn die Befreiungsvorschrift unter a des dritten Absatzes nicht zuträfe. Der Anwendung dieser Vorschrift steht zunächst der letzte Absatz der Tariffstelle nicht entgegen, denn der die Stempelfreiheit begründende Zweck, die Erlangung des Führerzeugnisses, geht hier unstreitig aus der Bescheinigung des Kreisarztes hervor. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher nur noch davon ab, ob diese Bescheinigung zu den Zeugnissen gehört, „auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis“, hier der Führerschein, ausgestellt werden soll. Diese Frage ist zu bejahen.

Nach dem klaren Wortlaut und Sinn der Befreiungsvorschrift zu a wird nicht erfordert, daß das Vorzeugnis die alleinige Grundlage der Ausstellung des Hauptzeugnisses sein müsse. Es genügt auch, daß das Vorzeugnis eine der notwendigen Grundlagen bildet, falls mehrere solche nebeneinander erforderlich sind. Immer aber wird man eine unmittelbare Beziehung des Vorzeugnisses zum Hauptzeugnis derart verlangen müssen, daß die Ausstellung des Vorzeugnisses eine wesentliche Vorbedingung für das Hauptzeugnis ist, ohne deren Erfüllung dieses Zeugnis nicht erteilt werden darf. Das verkennet auch der Beklagte nicht. Er hält aber die Befreiung im Streitfalle für ausgeschlossen, weil dem Führer der Führerschein nicht auf Grund des kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses, sondern lediglich auf Grund des Ergebnisses der Prüfung erteilt werde, der sich der Führer vor Sachverständigen zu unterziehen hat. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Nach Nr. I der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen“ (Anlage B zu der oben genannten Verordnung für

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, RGBl. 1910 S. 437) sind dem Antrag auf Erteilung eines Führerscheins, der an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten ist, beizufügen: ein Geburtschein, eine Photographie, ein Zeugnis eines beamteten Arztes darüber, daß der Antragsteller keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigen können, insbesondere Mängel des Seh- und Hörvermögens, sowie ein Nachweis darüber, daß er den Fahrdienst vorschriftsmäßig erlernt hat. Die Ortspolizeibehörde legt diesen Antrag mit seinen Anlagen nebst einer von ihr auszustellenden Bescheinigung darüber, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunk oder zu Ausschreitungen), der höheren Verwaltungsbehörde vor; nach weiteren Ermittlungen über die Tauglichkeit des Antragstellers zum Führer versagt die höhere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis, falls sie den Antragsteller für ungeeignet erachtet, andernfalls übersendet sie den Antrag nebst Anlagen den amtlich anerkannten Sachverständigen zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu richten. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Kenntnis der Teile des Fahrzeugs, Beurteilung seiner Verkehrssicherheit und Kenntnis der maßgebenden behördlichen Vorschriften, die praktische Prüfung im wesentlichen auf eine Probefahrt auf freier Strecke und die Behandlung des Fahrzeugs während der Fahrt. Es ist dabei festzustellen, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt (Nr. II bis IV der Anweisung). Ergibt der Bericht der Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde den Führerschein, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung führen müssen (Nr. VI der Anweisung).

Hieraus ergibt sich, daß der Führerschein erst erteilt werden darf, wenn der Antragsteller durch die Prüfung nachgewiesen hat, daß er die erforderliche geistige Begabung sowie die nötigen Charaktereigenschaften und technischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Es

muß aber auch weiter durch das kreisärztliche Zeugnis festgestellt sein, daß beim Prüfling keine wesentlichen körperlichen Mängel vorhanden sind, und durch die Auskunft der Ortspolizeibehörde, daß in sittlicher Beziehung keine Bedenken gegen ihn vorliegen. Alle diese Voraussetzungen müssen zusammentreffen, damit das Führerzeugnis von der Behörde erteilt werden darf. Stellt sich nach der Prüfung heraus, daß versehentlich die Beibringung des ärztlichen Gesundheits-scheins unterblieben ist oder daß nach seinem Inhalte wesentliche körperliche Mängel bei dem Prüfling vorhanden sind oder daß sich hinterher solche Mängel eingestellt haben, so hat die höhere Verwaltungsbehörde gemäß der ihr durch den Abf. 2 der Nr. VI der Anweisung erteilten Ermächtigung die Erteilung des Führerscheins selbstverständlich zu versagen, mag auch der Bericht der Sachverständigen ergeben, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat. Zwar bietet auch die praktische Prüfung den Sachverständigen Gelegenheit, bis zu einem gewissen Grade zu erkennen, ob der Antragsteller körperliche Mängel hat, insbesondere hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens. Das Ergebnis der Prüfung ist aber nach dieser Richtung hin nicht annähernd so zuverlässig und erschöpfend wie das Ergebnis der Prüfung durch einen beamteten Arzt. Es gibt überdies eine große Anzahl körperlicher Mängel, insbesondere Mängel des inneren Körpers, die nach ihrer Natur nicht von den Sachverständigen, sondern nur bei näherer Untersuchung durch einen Arzt festgestellt werden können, die aber dennoch geeignet sind, die Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, zu beeinträchtigen.

Eine maßgebliche und endgültige Entscheidung über die körperliche Brauchbarkeit des Antragstellers und damit auch über die Erteilung des Führerscheins kann hiernach von der höheren Verwaltungsbehörde nicht schon „auf Grund“ des Ergebnisses der Prüfung der Sachverständigen, sondern nur „auf Grund“ des ärztlichen Zeugnisses getroffen werden. Dieses Zeugnis ist eine gesetzliche Voraussetzung nicht nur für die Zulassung zur Prüfung, sondern auch für die Erteilung des Führerscheins selbst. Der Zweck der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses ist nicht schon, wie die Revision meint, mit der Zulassung des Antragstellers zur Prüfung erschöpft, mag auch nach dem regelmäßigen Geschäftsgange die höhere Verwaltungsbehörde in den meisten Fällen den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses bereits

vor der Zulassung zur Prüfung abschließend berücksichtigt haben. Wenn dieses Zeugnis nicht erst nach der Prüfung, sondern schon bei der Meldung zur Prüfung einzureichen ist und sein Inhalt schon vor der Zulassung zur Prüfung der Beurteilung der Verwaltungsbehörde unterliegt, so beruht dies, wie der Berufsrichter zutreffend hervorhebt, nur auf dem praktischen Gesichtspunkte, daß unnütze Prüfungen von vornherein ungeeigneter Personen zu vermeiden sind. Hierdurch wird aber nichts daran geändert, daß das Vorhandensein des ärztlichen Zeugnisses eine unerläßliche Vorbedingung für die Erteilung des Führerscheins ist. Auch der äußere Umstand, daß nach dem amtlichen Formular für die Führerscheine die Ermächtigung, ein Kraftfahrzeug zu führen, „auf Grund der abgelegten Prüfung“ erteilt ist, kann den unmittelbaren inneren Zusammenhang der beiden Zeugnisse, auf den es allein ankommt, nicht unterbrechen.

Das gefundene Ergebnis wird durch die Entstehungsgeschichte des Stempelsteuergesetzes und den früheren Verwaltungsbrauch nicht beeinträchtigt, sondern bestätigt. Die Befreiungsvorschrift Nr. 1 der Tariffst. 77 ist nachgebildet der noch schärfer gefaßten Vorschrift der Tariffst. „Atteste“ des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und der Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867, die dahin lauteten: „Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelspflichtig“. Daß durch die neue Fassung des Stempelsteuergesetzes von 1895 der Sinn und die Tragweite der früheren Vorschrift hätte geändert werden sollen, dafür ist aus der Entstehungsgeschichte des ersteren Gesetzes nichts zu entnehmen. Die Begründung des Entwurfs (S. 61) rechtfertigt nur die in die Tariffst. 77 neu aufgenommene Bestimmung, daß Vorzeugnisse auch befreit sind, wenn auf Grund ihrer „ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte)“ ausgestellt werden soll. Die Finanzverwaltung hat bei Anwendung sowohl des früheren als auch des jetzigen Stempelsteuergesetzes bis in die neueste Zeit, und zwar in Übereinstimmung mit anderen zuständigen Ministerien, nie Bedenken getragen, in Fällen, die mit dem jetzigen Streitfalle gleich liegen, die Stempelbefreiung zuzugestehen, also gerade dann, wenn Zeugnisse, insbesondere auch Gesundheitszeugnisse, zum Zwecke der Zulassung

zur Prüfung und der Ausstellung des Prüfungszeugnisses der Behörde eingereicht wurden.

Vgl. Reskript des Min. der geistl. Angel. und des Fin.Min. vom 30. Juli 1831, Kampf Annalen Bd. 15 S. 562, und vom 15. November 1839; Zentralbl. für Abgaben- usw. Verwaltung 1839 S. 408; Kircular-Berf. vom 29. November 1842 und Fin.Min.-Erlaß vom 17. Februar 1868 (Zentralbl. f. Abg. 1868 S. 145; § 8 der Bekanntm. des Fin.Min. vom 6. Dezember 1844, Min.Blatt 1845 S. 17); Reskript des Min. f. Handel usw. und des Fin.Min. vom 20. Juli 1850, Zentralbl. f. Abg. 1850 S. 133, 134; Reskript des Min. der geistl. Angel. im Einverst. mit dem Fin.Min. vom 20. November 1860, Min.Blatt 1861 S. 4; Fin.Min.-Erlaß vom 5. Juni 1876, Zentralbl. f. Abg. usw. 1876 S. 161; Fin.Min.-Erlaß vom 21. Mai 1886, Zentralbl. f. Abg. 1886, S. 120, 121 nebst Prüfungsordnung vom 6. Februar 1879 und Beschl. des Bundesrats vom 5. Dezember 1879, Zentralbl. f. das Deutsche Reich 1879 S. 41; Fin.Min.-Erlaß vom 20. März 1891, Zentralbl. f. Abg. 1891 S. 81, 82; Fin.Min.-Erlaß vom 11. Oktober 1896; Fin.Min.-Erlaß vom 6. Februar 1897, Zentralbl. f. Abg. 1897 S. 59; Erlaß des Min. f. d. geistl. Angel. im Einverst. m. Fin.Min. vom 14. Juni 1898 zu Nr. 6 (Zentralbl. f. Abg. 1898 S. 319); Fin.Min.-Erlaß vom 20. Mai 1901 und Erlaß des Min. der geistl. Angel. im Einverst. m. Fin.Min. vom 5. November 1903, Min.Bl. f. d. Medizinal-Angel. 1903 S. 399.

Eine grundsätzliche Abweichung von diesem ständigen Verwaltungsbrauch enthalten auch die Fin.Min.-Erl. vom 11. Juli 1902 III 8685 und vom 26. Juli 1905 III 9015 noch nicht, da die dort bezeichneten ärztlichen Zeugnisse dazu dienen sollten, die Zulassung nicht zu einer Prüfung, sondern zu einem Hebammen-Lehrkursus und zu einem Kursus in der Desinfektorenschule in Greifswald zu erlangen. In diesen beiden Fällen besteht zwischen der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses und dem etwa später auszustellenden Prüfungszeugnisse kein unmittelbarer Zusammenhang; zwischen beide schiebt sich hier der eine längere Zeit erfordernde Lehrkursus ein, dessen Ergebnisse für den Lehrling derartig unsicher sind, daß sich bei Antritt des Kursus noch gar nicht übersehen läßt, ob es für ihn jemals zu einer Prüfung

und zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses kommen wird. In der vorbezeichneten Verfügung vom 26. Juli 1905, die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister gemeinschaftlich erlassen ist, wird sogar ausdrücklich anerkannt, daß Gesundheitszeugnisse, die zum Zweck einer Prüfung beigebracht werden müssen, die unmittelbare Grundlage des Prüfungszeugnisses bilden, also stempelfrei sind. Einen anderen Zweck hatte im jetzigen Streitfalle die Ausstellung des kreisärztlichen Zeugnisses auch nicht. Erst in den Verfügungen des Finanzministers vom 12. November 1910 III 20928 und vom 24. Juni 1911 III 10311 macht sich eine abweichende Auffassung hinsichtlich der zur Erlangung der neu eingeführten Führerscheine einzureichenden amtsärztlichen Zeugnisse dahin geltend, sie seien als stempelfreie Vorzeugnisse deshalb nicht anzusehen, weil die Führerscheine lediglich auf Grund des Berichtes der Sachverständigen ausgefertigt würden. Dieser Auffassung kann auf Grund der vorstehenden Erwägungen nicht beigetreten werden. Die Befreiungsvorschrift des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ist vom Gesetzgeber nur in demselben Sinne gemeint gewesen, in dem zur Zeit der Beratung und Erlassung dieses Gesetzes die im wesentlichen gleichlautende Vorschrift der früheren Stempelgesetze seit langen Jahren von einem unangefochten gebliebenen Verwaltungsbrauche verstanden worden ist.

Der Berufungsrichter, dessen Urteilsbegründung im wesentlichen mit der vorstehend vertretenen Auffassung übereinstimmt, führt noch aus, die Befreiungsvorschrift sei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung notwendig gewesen, die eintreten würde, wenn ein Vorzeugnis steuerpflichtig sein würde, das die Vorbedingung für die Ausstellung eines anderen Zeugnisses wäre. Diese Ausführung, die auch in der amtlichen Begründung S. 61 des Entwurfs zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 keine Stütze findet, könnte nur dann gebilligt werden, wenn unter der Doppelbesteuerung die zweifache Besteuerung einer Zusammenfassung von mehreren wirtschaftlichen Tatsachen zu verstehen wäre, für die ein gemeinschaftlicher Gesichtspunkt vorhanden ist, aus dem sie nach einer bestimmten Richtung hin ins Auge gefaßt werden können. Von einer Doppelbesteuerung im Sinne des preussischen Stempelrechts, das auf dem Grundsätze der Urkundenbesteuerung beruht, könnte man aber nur reden, wenn dieselbe Urkunde einer

doppelten Besteuerung unterworfen wäre, oder doch derselbe Stempel für je zwei inhaltlich gleiche Urkunden erfordert würde. Diese Fälle liegen aber, worauf die Revision mit Recht hinweist, hier nicht vor, da das ärztliche Zeugnis und der Führerschein verschiedenen Inhalt haben. Hierdurch wird aber das Ergebnis der obigen Ermägungen, wonach das ärztliche Zeugnis als ein stempelfreies Vorzeugnis anzusehen ist, nicht berührt. Die Revision mußte deshalb erfolglos bleiben.“